

Citation style

Walther, Rudolf: review of: Nicholas Kulish / Souad Mekhennet, Dr. Tod. Die lange Jagd nach dem meistgesuchten NS-Verbrecher, München: Verlag C.H. Beck, 2015, in: *Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts*, 2015, 14, p. 78-79, DOI: 10.15463/rec.1404232784, downloaded from recensio.net

First published: <http://www.fritz-bauer-institut.de/einsicht.html>

**Einsicht**  
*Bulletin des*  
*Fritz Bauer Instituts*



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Neben Einleitung und Schluss umfasst das Buch vier große Kapitel. In Kapitel I werden die methodischen Grundlagen sowie die Phänomenologie des »Zigeuner«-Bildes vorgestellt. Kapitel II fokussiert auf die Rassenideologie der NS-Zeit und Kapitel III auf deren ethnologische und kriminalistische Wegbereitung seit dem 19. Jahrhundert. Die Popularisierung stereotypen Wissens durch Zeitschriften (S. 357 ff.) ebenso wie die klischeevermeidende dokumentarische Fotografie (S. 396 ff.) verweisen auf zivilgesellschaftliche Entwicklungen der 1920er Jahre, die seit den 1980er Jahren erneut an Bedeutung gewinnen. Die diskursive Wende hin zu einem neuen fotografischen Blick, der die »Machtgefälle des Sehens« (S. 9) durchbricht, ist eng an die Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma gebunden. Auf circa 20 Seiten werden die Parameter einer emanzipativen Bildpraxis umrissen, die an die sozialkritische Arbeiterfotografie anknüpft ebenso wie alternativen »Gegen-Bilder(n)« (S. 416) des Privaten und der politischen Selbstrepräsentation einen Platz einräumt. Der Weg zu einer antidiskriminierenden Sichtbarkeit verläuft, wie Frank Reuter betont, über die Bewusstwerdung der mit Bildern verbundenen »Deutungsmacht über Menschen«. »Den Medien«, so argumentiert Reuter weiter, »kommt infolgedessen eine Schlüsselrolle bei der Überwindung von Stereotypen zu.« (S. 478) Insofern bietet das Buch *Im Bann des Fremden* auch eine gute Grundlage für eine historisch fundierte Antidiskriminierung. Angelehnt an den Vorschlag des Kulturwissenschaftlers Stuart Hall, visuelle Mythen- und Stereotypbildungen des Rassismus<sup>3</sup> durch Dekodierungspraxen in Frage zu stellen, kann mit diesem Buch in Schule, Hochschule und Bildungsarbeit an der diskursiven Entschlüsselung antiziganistischer Bildproduktion gearbeitet werden, unter einer Bedingung: Die Fotografien müssten in einem größeren Format und projizierbar beigelegt sein!

Anne Klein  
Köln

3 Stuart Hall, *Rassismus und kulturelle Identität*, Hamburg 1994, S. 133.

## Der Fall Aribert Heim



**Nicholas Kulish, Souad Mekhennet**

*Dr. Tod. Die lange Jagd nach dem meistgesuchten NS-Verbrecher*

Aus dem Englischen von Rita Seuß

München: Verlag C.H. Beck, 2015, 353 S.,  
€ 22,95

Nicht nur viele sprichwörtlich furchtbare Juristen blieben nach der Befreiung Deutschlands vom Nationalsozialismus noch lange in Amt und Würden, auch viele mörderische Mediziner und ihr Personal praktizierten nach 1945 weiter. Die beiden Journalisten Nicholas Kulish und Souad Mekhennet erzählen in ihrem Buch das Leben des SS-Arztes Aribert Heim (1914–1992), das viele Züge einer Abenteuer- und Kriminalgeschichte aufweist.

Im Konzentrationslager Mauthausen und seinen 49 Außenlagern wurden zwischen 1938 und 1945 mindestens 120.000 Häftlinge ermordet, viele davon galten im Nazijargon als »kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge«. Der Standortarzt Eduard Krebsbach (1894–1946) formulierte das Ziel drastisch: »Es ist das Recht jedes Staates, sich gegen Asoziale zu schützen, auch die Lebensuntüchtigen gehören dazu.« (S. 23) Viele Häftlinge wurden durch Giftspritzen ermordet. Um das Großverbrechen zu vertuschen, wurden am Kriegsende rund 72.000 Akten innerhalb einer Woche vernichtet. Trotzdem organisierte die sowjetische Besatzungsmacht 1946 einen Prozess gegen leitende Funktionäre des Lagers auf der Basis der Aktenbände, die der Arztschreiber Ernst Martin gerettet hatte.

Zu diesen Funktionären gehörte auch der Arzt Aribert Heim, dem es jedoch gelang, seine Tätigkeit im KZ zu verschleiern. Im Spruchkammerverfahren, das nach dem Beginn des Kalten Krieges einer Farce gleichkam, machte Heim geltend, er sei »gegen seinen Willen zwangsweise zur Waffen-SS eingezogen worden«, und erklärte, zu »keiner Zeit an Aktionen, die gegen die Menschenrechte oder gegen das Völkerrecht verstoßen« (S. 45), teilgenommen zu haben.

Zeugenaussagen von Pflegern und überlebenden Häftlingen sprachen allerdings eine andere Sprache. Sie bescheinigten ihm »schrecklichste Unmenschlichkeiten« bis hin zu »Benzinspritzen« (S. 51) ins Herz und Operationen ohne Narkose, an denen die Betroffenen starben. Allerdings waren viele Zeugenaussagen zu unpräzise oder wurden von den österreichischen Behörden nur nachlässig gesichert und verfolgt.

Seit dem Frühjahr 1948 arbeitete Heim in einem Sanatorium in Bad Nauheim und spielte Eishockey beim VfL Bad Nauheim. Schon während seiner Tätigkeit in Mauthausen spielte er beim Eissportklub Engelmänn in Wien. Mitte Juni 1948 kündigte Heim seine Stelle in Bad

Nauheim und wurde Arzt im Bürgerhospital Friedberg. Das Hessische Staatsministerium wusste Bescheid über Heims Arbeits- und Wohnorte, beantwortete aber Anfragen aus Österreich ebenso wenig wie die amerikanischen Militärbehörden. 1949 heiratete Heim Friedl Bechtold, ebenfalls Ärztin und Tochter aus reichem Hause. Ab 1953 führte Heim in Baden-Baden eine gynäkologische Praxis und bewohnte ein herrschaftliches Haus, das ihm die Schwiegereltern finanzierten. Schon 1958 kaufte Heim einen Wohnblock in Berlin mit 34 Wohnungen.

Nach dem Ulmer Einsatzgruppenprozess (April–August 1958), in dem zehn Angeklagte zwar nicht wegen Mordes, aber wenigstens wegen »Beihilfe« dazu verurteilt wurden, koordinierte, intensiviert und professionalisierte ab Dezember 1958 die Zentrale Stelle in Ludwigsburg die Ermittlungen gegen NS-Verbrecher. Ergebnisse der Arbeit der Ludwigsburger »Vormittler« waren so wichtige Prozesse wie gegen das Personal der Vernichtungslager der »Aktion Reinhardt« (LG Düsseldorf: Treblinka-Prozess 1964/65; LG München I: Belzec-Prozess 1965, LG Hagen: Sobibór-Prozess 1965/66) und gegen das Personal des Gaswagenlagers Chelmino/Kulmhof (LG Bonn 1962/63).

Durch die von Ludwigsburg eingeleiteten systematischen Vormittlungen gegen NS-Verbrecher kamen Gerüchte auf, die Heim so verunsicherten, dass er Deutschland, seine Frau und seine zwei Kinder im April 1962 fluchtartig verließ und zuerst in Tanger, dann in Kairo untertauchte.

Bis zu seinem Tod, dreißig Jahre später, behielt Heim Kontakt zur Familie über den Frankfurter Anwalt Fritz Steinacker, der sich auf die Vertretung von NS-Verbrechern spezialisiert hatte. Mehr noch: Bis 1979 bestritt Heim seinen Lebensunterhalt in Kairo mit den Einnahmen aus seinem Berliner Wohnblock, die über seine Schwester – an den Steuerbehörden vorbei – nach Ägypten transferiert wurden. Heims Sohn Rüdiger besuchte den Vater dreimal in Kairo.

Ein *Spiegel*-Artikel vom 5. Februar 1979 informierte detailliert über den Fall, aber es gelang weder dem Nazijäger Simon Wiesenthal noch deutschen Behörden, das Versteck Heims zu finden, der sich professionell abschirmte und willige Unterstützer – Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Banken, Altnazis – um sich wusste.

Das informative und spannend geschriebene Buch vermittelt zwei für die Nachkriegsgeschichte elementare Einsichten: Erstens: »Die persönlichen Erfahrungen zählen mehr als alle Anschuldigungen durch Außenstehende« (S. 297), was Rüdiger, der Sohn Heims, schlagend belegt, der seinen Vater für unschuldig hielt. Zweitens: Die Ermittlungen gegen die Täter wurden halbherzig betrieben, trotz des unermüdlichen Einsatzes von Einzelnen wie des Mitarbeiters der vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg gebildeten Sonderkommission, Alfred Aedtner (1925–2005), dem die Autoren sein verdientes Denkmal setzen.

Gravierende Mängel weist das Buch freilich auf. Die Autoren unterscheiden nicht zwischen Kriegs- und NS-Verbrechen. Heim war kein »Kriegsverbrecher« und beging im KZ Mauthausen keine »Kriegsverbrechen« an Häftlingen. Die im Angloamerikanischen

übliche Rede von »war crimes« ist eben durch die bundesdeutsche Justiz bei der justiziellen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit nicht übernommen worden.<sup>1</sup> Die Ludwigsburger Zentrale Stelle ist deshalb auch keine »Behörde zur Untersuchung von Kriegsverbrechen« (S. 82). Elementare Schwächen weisen die Autoren auch auf, wenn es um juristische Sachverhalte geht. Die Polizei erlässt keine Haftbefehle (S. 81), ebenso wenig Fritz Bauer (S. 84) im Fall Eichmann. Haftbefehle erlassen Amts- und gelegentlich Landgerichte. Eine »Staatsanwaltschaft Baden-Württemberg« (S. 200) gibt es nicht. Auch im Historischen sind die Autoren nicht immer bewandert. Die »Schwarze Wand« im Stammlager Auschwitz wird falsch lokalisiert (S. 83), Fritz Bauer wurde nicht 1935 (S. 84) entlassen, Hans Globke war nicht »Referent in Eichmanns Referat für Jüdische Angelegenheiten im Reichssicherheitshauptamt« (S. 216), 1965 wurde die Verjährungsfrist für Mord nicht um vier Jahre verlängert (S. 218), gegen Josef Mengele wurde nie eine »Anklage« (S. 219) eingereicht, zu Lebzeiten Aedtners und Simon Wiesenthals gab es kein »Bundesarchiv Ludwigsburg« (S. 246), John Demjanjuk wurde vom Landgericht München II nicht »nach einer neuen Theorie« (S. 292) verurteilt.

Rudolf Walther  
*Frankfurt am Main*

1 Siehe des Aufsatz von Heinz Artzt, »Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen«, in: *NS-Prozess. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse*, hrsg. von Adalbert Rückerl, Karlsruhe 1971, S. 163–194.



1.300  
likes

Danke für 1.300 likes!  
[www.facebook.com/fritz.bauer.institut](http://www.facebook.com/fritz.bauer.institut)